

# Der Sempacher Brief von 1393 : ein verkanntes Dokument aus der älteren Schweizergeschichte

Autor(en): **Stettler, Bernhard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **35 (1985)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-80941>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER SEMPACHER BRIEF VON 1393 - EIN VERKANNTES DOKUMENT AUS DER ÄLTEREN SCHWEIZERGESCHICHTE\*

VON BERNHARD STETTLER

Petermann Etterlin hat den sogenannten Sempacher Brief in seiner 1507 erschienenen «Kronica von der loblichen Eydgnoschaft», der ersten gedruckten Schweizer Chronik, im Wortlaut eingerückt. Der «brieff nach Sempach schlacht» (wie der Vertrag an dieser Stelle genannt wird) ist das einzige Dokument, welches Etterlin vollumfänglich wiedergibt; er muss ihm also besondere Bedeutung beigemessen haben. Etterlin rückt den Brief unmittelbar nach dem Schlachtbericht zum Jahr 1386 ein, obwohl im Urkundentext das richtige Datum 10. Juli 1393 steht. Nach der Schlacht bei Sempach habe man «zû beschirm und trost gemeiner eidgnoschaftt landen, ouch damit ir nachkomen ewigklichen wüssen möchten wie man sich fürbas hin in landen und in stritten haltten sölte», ein Übereinkommen getroffen. Dieser Vertrag werde anlässlich der regelmässigen Erneuerung der zwischen einzelnen Orten geschlossenen Bünde zwar ebenfalls verlesen, doch «zû güt und trost gemeiner eidgnoschaftt» lege er den Lesern seiner Chronik den Wortlaut trotzdem noch einmal vor. Etterlin deutet damit die grundsätzliche Bedeutung des Übereinkommens an, rechtfertigt aber den Abdruck gleichwohl bloss als einen Hinweis auf den militärischen Gehorsam der Vorväter, welcher Quelle ihrer Erfolge im Krieg gewesen sei. Aus nicht ersichtlichen Gründen hat Etterlin den Inhalt des komplexen Dokuments auf das Thema «Kriegsordnung» reduziert<sup>1</sup>. Sehr weit über diese irreführende Vereinfachung ist die allgemeine Diskussion des sogenannten Sempacher Briefs bis heute nicht gelangt<sup>2</sup>.

Schon der Sachverhalt, dass der zur Frage stehende Brief erst sieben

\* Vortrag vor der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, gehalten am 21. Mai 1984. Der vollumfängliche Text der Abhandlung mit allen Quellen- und Literaturangaben wird unter dem Titel «Untersuchungen zur Entstehung des Sempacher Briefs» als Einleitung zum demnächst erscheinenden sechsten Band der Tschudi-Neuedition abgedruckt.

1 PETERMANN ETTERLIN, *Kronica von der loblichen Eydgnoschaft*, hg. von EUGEN GRUBER, Aarau 1965 (Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft. III/3), S. 148ff.

2 Es gibt nur eine weiterführende Untersuchung zu erwähnen: KARL STEHLIN, *Der Sempacherbrief*, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 23, 1925, S. 166–178.

Jahre nach der Schlacht abgeschlossen wurde, weckt den Verdacht, dass die griffige Formel «Sempacher Brief = eidgenössische Kriegsordnung» nicht stimmen kann. Erst recht stutzig macht die Tatsache, dass im Vorfeld zum Stanser Verkommnis von innerörtlicher Seite immer wieder der Vorschlag gemacht wurde, man möge zur Lösung der eidgenössischen Krise der 1480er Jahre einfach den «Brief von Sempach» aus dem Jahr 1393 erneuern, in dem man offensichtlich mehr als eine Kriegsordnung sah<sup>3</sup>.

Die Behandlung des Themas «Sempacher Brief» bietet vor allem eine Schwierigkeit: es mangelt an Quellen. Die spätmittelalterliche Chronistik, welche über die Schlacht bei Sempach und jene von Näfels sowie die anschließenden Raub- und Zerstörungskriege doch einiges zu berichten weiss, schweigt sich – abgesehen von einer noch zu erwähnenden Zürcher Handschrift – über die frühen 1390er Jahre aus, und in den Archiven der Städte Zürich, Bern, Luzern und Solothurn sowie der Länderorte der Innerschweiz ist für diese Zeit nur sehr wenig zu finden. In Zürich besteht immerhin ein nicht abbrechender Fluss von allerdings durchwegs indirekten Informationen: es sind die Einträge in den mit dem Jahr 1375 beginnenden Rats- und Richtbüchern. Anton Ph. von Segesser und Karl Ritter haben diese Quelle bei ihren Untersuchungen bereits punktuell ausgewertet, und schon ihre wenigen Zitate lassen ahnen, wieviel aus diesen Aktenbeständen zu holen ist. Grundlage der vorliegenden Ausführungen bildet eine systematische Auswertung dieser Rats- und Richtbücher während der genannten Zeit. Die Behandlung des Themas Sempacher Brief erfolgt demzufolge vorwiegend aus Zürcher Sicht<sup>4</sup>.

### *Inhalt des sogenannten Sempacher Briefs*

Der Sempacher Brief wurde am 10. Juli 1393 von den Städten Zürich, Luzern, Bern und Solothurn, von Stadt und Amt Zug sowie den Länderorten Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus abgeschlossen. Die neun Ver-

3 Vgl. ERNST WALDER, *Zur Entstehungsgeschichte des Stanser Verkommnisses und des Bundes der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn von 1481*, Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 32, 1982, S. 277ff.

4 Die Zürcher Rats- und Richtbücher (Staatsarchiv Zürich, B VI 190ff.) enthalten Ämterlisten sowie Aufzeichnungen aus der Tätigkeit des Rats, insbesondere Kurzprotokolle des Ratsgerichts und sogenannte Eingewinnerlisten der Betreibungsbehörden. Anton Ph. von Segesser hat die einschlägigen Einträge in der Edition der Eidgenössischen Abschiede punktuell berücksichtigt und mit willkürlichen Datierungen der Sammlung einverleibt (vgl. *Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede*, Bd. 1, Luzern 1874, Nr. 175, 184, 196 u. a.); Karl Ritter seinerseits hat sie in seiner Abhandlung nur zur Illustration «der politischen Gesinnung einzelner Kreise der zürcherischen Bürgerschaft» verwendet (vgl. *Die Politik Zürichs in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts*, Diss. Zürich 1886, S. 101 Beleg V).

tragspartner bezeichnen sich als «eitgenossen» und ihren Verband als «unser eitgenoschaft». Die Einleitung dieses Vertrags ist auffallend ausführlich geraten. Als Anlass für den Abschluss wird der Konflikt mit der Herrschaft Österreich genannt, «ein offenn tötlicher krieg», den die genannten Orte «von manigvaltiger redlicher vorderunge und ansprache wegen» zu führen hatten und in dessen Verlauf es zur Schlacht bei Sempach kam. Als Zweck werden «nutz und notdurft, fride und gemach» im Hinblick auf nicht näher bezeichnete künftige Einfälle und Übergriffe angegeben. Hinsichtlich der Rechtskraft wird festgehalten, dass die «stückelin» dieser «ordenungen und satzungen» den eidgenössischen Bünden «unschädlich und gantzlichen unvergriffenlich» sein sollen. Dies entspricht der Rechtsetzungsstufe des sogenannten Pfaffenbriefs von 1370. Basis bleiben die zwischen einzelnen Orten geschlossenen Bünde. Zu diesen Grundverträgen wurden mittels Übereinkommen 1370 unter sechs und 1393 unter neun Partnern zusätzliche, für alle gemeinsam verbindliche Festlegungen getroffen, wobei im Pfaffenbrief eine Abänderung dieser Regelungen durch Mehrheitsbeschluss noch ausdrücklich vorgesehen war. Die Einzelbestimmungen beginnen mit dem Verbot, gegen Miteidgenossen in irgendeiner Weise gewaltmässig vorzugehen («frevenlich oder mit gewalt in ir hüser [ze] louffen»), weil man wieder «als fridelich und als gütlich» miteinander leben wolle, wie man es vor den unerfreulichen Ereignissen, die Anlass zum Sempacher Brief gaben, gewohnt gewesen sei («als wir es vor geton habent und noch billich tûn süllent»). Es folgen Bestimmungen über die Sicherheit des Handelsverkehrs und unerlaubte Pfandnahme sowie ausführliche Festlegungen über das Verhalten im Feld. Wenn man «mit offener baner» gegen den Feind zieht, soll kein Teilnehmer den geschlossenen Harst verlassen. Verwundete gelten nicht als fahnenflüchtig und bleiben deshalb ohne Strafe. Im Rückblick auf die Erfahrungen in der Schlacht bei Sempach darf mit Plündern erst begonnen werden, wenn die Hauptleute es erlauben. Kirchen und Klöster sowie Frauen und Töchter sollen geschont werden, ausser wenn sie von den Feinden in irgendeiner Weise ins Kampfgeschehen einbezogen worden sind. Wer sich an eine dieser Vorschriften nicht hält, soll von der eigenen Obrigkeit auf Klage hin exemplarisch bestraft werden. Zum Schluss wird einhellig festgehalten, dass keiner der Vertragspartner noch einer seiner Angehörigen einen Krieg beginne, ohne rechten Grund und vor Bestätigung dieses Grundes entsprechend den Weisungen in den eidgenössischen Bünden («... das kein stat oder lant under uns gemeinlich, noch keine die dar inne sint sunderlich, deheinen krieg hinnanhin anhebe mütwilleklich, ane schulden oder sache die do wider begangen sie, unerkennt nach wisunge der geswornen briefe ...») Gemäss den eidgenössischen Bünden durfte erst um militärische Hilfe gemahnt werden, wenn der Mahnende die Rechtmässigkeit seiner Sache durch Rat oder Landsgemeinde hatte feststellen lassen). – Als Ganzes wirkt der Text des sogenannten Sem-

pacher Briefs sehr uneinheitlich. Es fehlt der leitende Gedanke, das ausgewogene Konzept<sup>5</sup>.

### *Die Ereignisse im Sommer 1393*

Man darf sicher annehmen, dass die Kontrahenten von 1393 wussten, was sie mit ihrem komplexen Vertrag beabsichtigten. Andererseits besteht der bereits erwähnte Sachverhalt, dass die Geschichtschreibung – sofern sie sich überhaupt mit diesem Thema befasst – den Brief von 1393 mit «Sem-pacher Brief» abgestempelt und unter der Kategorie «Kriegsordnungen» eingeordnet hat. Nur zwei Quellen vermitteln einen Eindruck von den atmosphärischen Bedingungen beim Zustandekommen des zur Frage stehenden Vertrags. Die eine ist die 1393 erneuerte Zürcher Stadtordnung, die andere eine Redaktion der Chronik der Stadt Zürich aus der Zeit um 1420.

Im Vorspann zum sogenannten Dritten Geschwornen Brief der Stadt Zürich vom 26. Juli 1393 wird berichtet, dass Bürgermeister und Rat mit der Herrschaft Österreich einen Bündnisvertrag vereinbart hätten mit Abmachungen, «die wider ünser eydgnoschafft waren». Die «eidgnossen» seien darüber sehr ungehalten gewesen und hätten den Grossen Rat der Zweihundert in die undurchsichtigen Verhandlungen einzuschalten versucht; dies sei mit Gewalt verhindert worden. «Von red und anruffens wegen der selben ünser eidgnossen» sei aber die Sache «für das gemein volck in ünser statt» gekommen. Seit diesem Zeitpunkt habe man Unruhen in der Stadt und die «zerstörung» der eidgenössischen Bünde befürchtet. Wegen der Drohungen von Bürgermeister und Kleinem Rat habe aber keiner von denen, die über die Dinge näher Bescheid wussten, offen zu sprechen gewagt. In dieser Situation sei die «gemeind» zusammengetreten, habe das Bündnis mit Österreich für «gentlych tod und ab» erklärt und gleichzeitig dem Grossen Rat die Vollmacht erteilt, über die Behörden, die mit Österreich verhandelt hatten, ein Strafgericht zu halten. Dieses sei dann auch erfolgt, in der Absicht, dass in Zukunft «söllich groß sachen, da von groß unhellikeit und unlidiger gebreste und schade in ünser statt und zwüschent ünsern eydgenossen und üns möcht uffstan», vermieden werde. Nachdem die Behörden «die yetz Zürich gewalt hand» die Angelegenheit geordnet hatten, sei die Bürgerschaft auf alle Regelungen (insbesondere die gleichzeitig erneuerte Stadtordnung) vereidigt worden. – Im Vorspann zum Dritten Geschwornen Brief steht das Einvernehmen zwischen den neuen Behörden und der Bürgerschaft naturgemäss im Vordergrund. Die vorangegangenen Unruhen werden sehr diskret behandelt, und der eidgenössische

<sup>5</sup> *Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone*, bearb. von HANS NABHOLZ und PAUL KLÄUI, 3. A., Aarau 1947, S. 36ff.

Brief vom 10. Juli wird mit keinem Wort erwähnt. Das offizielle Zürich von 1393 hat ihn also totgeschwiegen<sup>6</sup>.

Erstmals in der bereits erwähnten Redaktion der Chronik der Stadt Zürich wird der Brief von 1393 erwähnt. Die Handschrift wurde um 1420 geschrieben, stützt sich aber auf nicht mehr erhaltene Vorlagen aus älterer Zeit. Im Jahr 1393 «vor sant Margreten tag» (vor dem 15. Juli) seien «ererbotten von den eidgnossen» nach Zürich gekommen und hätten Einspruch gegen das Bündnis mit Österreich erhoben. Acht Tage später habe die «gemein Zürich» im Franziskanerkloster dem Grossen Rat die Befugnis übertragen, diejenigen, die gegen ihren Willen dieses Bündnis bewerkstelligt und damit die Zürcher an den Rand eines Krieges mit ihren Eidgenossen gebracht hätten, zu bestrafen. In einem Strafgericht über die Hauptschuldigen, die ihre Ziele mit «getröw und mit forchtlichen sachen» verfolgt hätten, habe man verschiedene aus dem Rat ausgeschlossen und etliche aus der Stadt «under die eidgnossen» verbannt. Darauf – so fährt der Redaktor in sinnvoller Abfolge, doch im Widerspruch zur Chronologie der Dokumente weiter – sei «von allen eidgnossen ... gar ein güt brieff gemacht und besiglet» worden, in dem vereinbart wurde, «dz kein stat noch land kein krieg anstifften sol an aller eidgnossen wüssen und willen»<sup>7</sup>.

Die beiden ältesten erhaltenen Darstellungen stellen zeitliche Abfolge und thematische Verknüpfung klar: der Sempacherbrief durchkreuzt die Schlussverhandlungen über ein Bündnis Zürichs mit den Herzögen von Österreich und ist die Konsequenz eines politischen Richtungswechsels der Stadt. Die Chronik der Stadt Zürich hält zudem ausdrücklich fest, was das Uranliegen dieses sogenannten Sempacher Briefs war: nicht eine allgemeine Kriegerordnung, sondern «kein krieg anstifften an aller eidgnossen wüssen und willen».

Was hat sich im Sommer 1393 abgespielt?

Über die Vorgänge in Zürich ist nur mit Sicherheit bekannt, dass am 24. Juni der Baptistalrat seine Tätigkeit in herkömmlicher Besetzung begann, dass am 10. Juli die Stadt Zürich dem sogenannten Sempacher Brief beitrug, dass am 26. Juli von vier abgesetzten Ratsmitgliedern Urfehdebrieft ausgestellt wurden und am gleichen Tag die neubestellten Behörden samt allen Bürgern von Zürich die Stadtordnung in Form des Dritten Geschworenen Briefs erneuerten. Ferner steht fest, dass die Herzöge von Österreich am 4. Juli – also knapp eine Woche vor Abschluss des Sempacher Briefs – in Wien die Gegenurkunde zu einem Bündnis mit Zürich ausstellen liessen.

6 *Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte vom 13. Jahrhundert bis 1798*, bearb. von WERNER SCHNYDER, Bd. 1, Zürich 1936, Nr. 40 (S. 10f.).

7 Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 159 S. 14f. Betr. Datierung, Entstehung und Inhalt dieser Handschrift vgl. RUDOLF GAMPER, *Die Zürcher Stadtchroniken und ihre Ausbreitung in die Ostschweiz*, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 52/2, 1984, S. 167f. sowie S. 90ff.

Rund um die genannten vier Fixpunkte gilt es die nur annähernd datierbaren Einträge in den Ratsbüchern, die Indizien aus weiteren Dokumenten sowie die chronikalischen Angaben einzuordnen<sup>8</sup>.

Zu Beginn des Jahres 1393 scheint die Absicht des Zürcher Rats, mit den Herzögen von Österreich ein Bündnis einzugehen, an eine breitere Öffentlichkeit gelangt zu sein. Um die Jahreswende 1392 auf 1393 fasste der Zürcher Rat den Beschluss, die Salzleute «die gen Luczern varent» zu befragen «wz red ze Luczern gerett wurde von des bundes wegen». Nach Aussage der Salzändler wurden die Zürcher in der Innerschweiz als «verhit meineid böswichte» bezeichnet. Laut einem andern Eintrag in den Ratsbüchern schimpften im Gasthaus zu Pfäffikon der Urner Landammann und andere Innerschweizer über die Zürcher, die «zü den hertzogen gesworn» hatten, und drohten, die anwesenden Zürcher Schiffsknechte zu erstechen. Gleichzeitig mit diesen Reflexen von ausserhalb setzen die Ermittlungen gegen die Stadtzürcher ein, die das Bündnis kritisierten<sup>9</sup>.

Welches war der Inhalt des Bündnisses mit den Herzögen von Österreich, das die Innerschweizer und einen Teil der Zürcher so sehr empörte? Es handelte sich um «ain getrüwe buntnuss und freuntschaft» auf zwanzig Jahre, die sich auf einen Bereich erstrecken sollte, der dem Hilfskreis im Zürcherbund von 1351 ziemlich ähnlich war (von der Grimsel entlang dem Aarelauf unter Einschluss von Freiburg bis zur Mündung in den Rhein, entlang dem Rheinlauf bis zum Monstein im Rheintal und südwärts nach dem Walensee und unter Einschluss von Glarus zurück zur Grimsel). Die Kontrahenten versprachen sich gegenseitige Hilfe gegen Angriffe von Dritten und gewährleisteten den Angehörigen der Gegenseite Rechtssicherheit im eigenen Gebiet. Für Streitfälle war ein Schiedsgericht vorgesehen. Unter den vertragsüblichen Abmachungen fallen die Vorbehalte besonders auf. Beide Partner behielten sich das Reich und den Römischen König vor. Herzog Albrecht stellte dem Bündnis seine Verpflichtungen gegenüber König Sigmund von Ungarn, dem Erzbischof von Salzburg, Markgraf Jost von Mähren und Burggraf Friedrich von Nürnberg voran. Diese Vorbehalte bezeugen die östliche Ausrichtung von Albrechts politischen Interessen und signalisieren gleichzeitig die Situation der 1390er Jahre im Römischen Reich: Mit Sigmund von Ungarn und Jost von Mähren ist Herzog Albrecht im darauffolgenden Jahr gegen Wenzel vorgegangen in der Absicht, in eigener Person die Habsburger wieder ins Römische Königtum zurückzuführen. Die Zürcher ihrerseits behielten sich die eidgenössischen Bünde vor. Ihr Vorbehalt galt aber nicht uneingeschränkt. Zürich sollte seinen Eidgenossen weder mit Versorgung noch in anderer Weise Hilfe leisten hinsicht-

8 *Die Zürcher Ratslisten 1225 bis 1798*, bearb. von WERNER SCHNYDER, Zürich 1962, S. 151. – Betr. sog. Sempacherbrief vgl. oben Anm. 5. – Betr. Urfehdebrieve vgl. StaZH, C I Nrn. 537, 539, 541 und 542. – Betr. Dritter Geschworne Brief vgl. oben Anm. 6.

9 StaZH, B VI 195 f. 161r., 164r. sowie 161v., 163v., 164v. und 165r. (erste Hälfte 1393).

lich der Güter, Leute und Rechte, welche ihre Bundesgenossen der Herrschaft Österreich «in friden wider recht entwert und genomen» hatten «in der zeit do sich diser jungster krieg in dem sechs und achtzigisten jar anhüb». Im Fall, dass die Herzöge von Österreich mit den Eidgenossen «ze schaffen haben oder gewinnen», sollte Zürich «gentlylich still sitzen».

Aufgrund des Bundes mit den Waldstätten von 1351 war es Zürich erlaubt, sich mit andern Partnern zu verbinden, sofern dieser sogenannte Zürcherbund vorbehalten blieb. Dem Buchstaben nach wurden also 1393 die vertraglichen Pflichten erfüllt. In Wirklichkeit hat sich aber das offizielle Zürich von seinen alten Partnern abgewandt. Die Stadt blieb in der für Luzern und die Waldstätte wesentlichsten Auseinandersetzung der Zeit neutral und nahm mit einer Versorgungssperre gegebenenfalls zugunsten der Herrschaft Partei. Luzern und die Waldstätte wurden zwar nicht in ihrer Existenz in Frage gestellt, doch kündigte der Bündnistext die in Aussicht genommene Reduktion ihrer Gebiete auf den Umfang von vor der Schlacht bei Sempach an. Zu diesem Preis erkaufte sich Zürich die habsburgische Unterstützung bei der Sicherung des eigenen Herrschaftsbereichs sowie ungestörte Beziehungen mit seiner österreichischen Umgebung im Aargau und Thurgau, am Obersee und im Zürcher Oberland.

Über das Inkrafttreten von Zürichs Bündnis mit Österreich ist nicht völlig Klarheit zu gewinnen. Die heute im Staatsarchiv Zürich aufbewahrte Urkunde der Herzöge wurde am 4. Juli ordnungsgemäss mit Kanzleivermerk in Wien ausgestellt. Laut Ankündigung im Text sollte sie von den Herzögen Albrecht, Wilhelm und Leopold besiegelt werden. An der Urkunde hängt aber nur das Grossiegel Herzog Albrechts; von jenem Herzog Wilhelms wird im Archivregest noch der Pergamentstreifen vermerkt, vom Siegel Leopolds fehlt jede Spur. Das Zürcher Exemplar ist nur noch in Form einer zeitgenössischen, undatierten Niederschrift erhalten, in die von späterer Hand mit anderer Tinte und teils auf Rasur das Datum des Gegenbriefs eingetragen wurde<sup>10</sup>. Nun gibt es aber einen Hinweis, dass das Bündnis mit Österreich bereits Monate vor dem 4. Juli verbindlich abgeschlossen worden war. Am 4. Mai urkundeten Bürgermeister und Rat von Zürich für Österreich wegen der Pfandschaft über die niedere March samt den dazu gehörenden Höfen. Zürich hatte sie von Johann von Schellenberg für 1000 Gulden gelöst und dafür die auf 1800 Gulden lautenden Pfandbriefe erhalten. Die Zürcher gelobten nun, diese Pfandbriefe auf österreichisches Auslösungsbegehren hin für 1000 Gulden herauszugeben, und zwar auch dann, wenn das Begehren erst erfolge «nach dien zwentzig jaren, als der bund so wir mit der obgenanten ünser herrschaft von Osterrich haben usgat»<sup>11</sup>. Seit spätestens Mai 1393 war somit zwischen Zürich und der Herrschaft Österreich ein Bündnis in Kraft, das Bürgermeister und Rat zunächst wohl mit

10 StaZH, C I Nr. 1387 und 1387a.

11 StaZH, C I Nr. 1768.



dem österreichischen Landvogt der Vordern Lande ausgehandelt und vorläufig verbrieft hatten<sup>12</sup>. Dieser Vereinbarung fehlte im Sommer 1393 noch zweierlei: die Gegenurkunde der Herzöge (die am 4. Juli in Wien in aller Form ausgestellt wurde) und die Beschwörung seitens der Zürcher (deren Zustandekommen die Bündnisgegner sowohl in der Stadt wie in der Innerschweiz mit schrecklichsten Drohungen zu verhindern suchten). Die Überführung der in Wien ausgestellten, von Herzog Leopold aber noch nicht besiegelten Urkunde nach Zürich weist darauf hin, dass auf Mitte Juli ein feierlicher Vollzug in Anwesenheit des Herzogs vorgesehen war. Bei dieser Gelegenheit hätte Leopold, der sich zu dieser Zeit in den Vordern Landen aufhielt, sein noch fehlendes Siegel anbringen können, was dann aber – wohl infolge des eidgenössischen Dazwischentretens – unterblieb.

Nach langem Hin und Her scheint der offene Streit um Zürichs Bündnis im Zusammenhang mit der bevorstehenden Beschwörung offen ausgebrochen zu sein. So wurde laut einem Eintrag im Ratsbuch in der Zeit vor Pfingsten der alte Kilchmutter, Ratsherr aus Zürich, von einem Innerschweizer in bedrohlicher Weise angefahren: «Swüre man den bund zû dem hertzen, so wölten si den Zürichse wüsten uncz an die statt». Als Kilchmutter einwandte: «So wurde es üch gewert», erhielt er zur Antwort: «Keme jeman herus, si giengen in die statt, wan si hetten wol dry teil die es mit inen hetten und ouch inen hulffen». Vorsichtigere Leute in Zürich hätten gerne mit ihren «herren» geredet «dz si von der sach liessen», wobei aber auch sie einen spürbaren Druck auszuüben gedachten: «Würde ünser als vil, so sölte man mit inen reden und ouch etlich der räten heissen müssig gan, und von dem rat stossen die dis sach hetten ufbracht<sup>13</sup>».

Am 24. Juni hatte der Baptistalrat in herkömmlicher Besetzung mit Rudolf Schöno als Bürgermeister die Tätigkeit aufgenommen. Wohl im Juli setzten Abgeordnete aus der Innerschweiz, die zu diesem Zeitpunkt in ungenannter Sache in Zürich anwesend waren, diesen Rat massiv unter Druck. In den Ratsbüchern steht folgender Ermittlungsauftrag gegen die Zürcher Bürger Konrad Einsideler und Ernst Grüninger: «Man sol nach gan und richten als der von Luczern und der von Swicz botten hie Zürich vor minen herren und räten etwz schalklich hatten gerett, do hies man jekli-

12 Dieses Vorgehen ist im Zusammenhang mit dem Siebenjährigen Frieden im Jahr 1389 ausdrücklich bezeugt. Die eidgenössischen Orte stellten damals ihre Urkunde am 1. April in Zürich aus. Sie erhielten bei dieser Gelegenheit vom österreichischen Landvogt Graf Johann von Habsburg sowie Reinhard von Wehingen, der als bevollmächtigter herzoglicher Rat die Friedensverhandlungen geführt hatte, das Versprechen, bis zur ausgehenden Pfingstwoche (12. Juni) würde von Herzog Albrecht eine entsprechende Gegenurkunde beschafft (diese wurde bereits am 22. April in Wien auch wirklich ausgestellt). Die eidgenössischen Orte ihrerseits verpflichteten sich, nach Eintreffen des Gegenbriefs den beiden vorläufigen Vertragspartnern «iren brief den si uns von dis friden wegen geben hant wider ze antwurten ane fürzug» (*Abschiede* I [op. cit. Anm. 4], Beilage Nr. 40 [bes. S. 326f.]).

13 StaZH, B VI 195 f. 166r. und 170r. (erste Hälfte 1393).

chen zunftmeister ir zunft haben und mit inen etwz reden. Do gingen die von Luczern und ouch ander zû dien Augustinern zû der krâmer zunft und hetten gern irrtagen under den burgern Zürich gemachet. Do wolten die meister und ouch ander ir gesellen die eidgenossen nit gern für ir zunft lassen. Do kam der Einsideler und der Ernst Grüninger und fürten die eidgenossen mit in für die zunft dz aber min herren die rât verboten hatten.» Die Innerschweizer Abgeordneten versuchten also durch Kontakt mit dem Fussvolk ihren Willen durchzusetzen<sup>14</sup>. – Es ist nicht von ungefähr, dass sie diese Kontaktnahme in der Zunft der Krämer suchten. Die Träger des regionalen Handels, zu denen auch die Metzger und Viehhändler zu zählen sind, stehen in der Opposition gegen das Bündnis mit Österreich immer wieder an vorderster Stelle. Konrad Einsideler und Ernst Grüninger, die den Innerschweizern Zutritt zur Krämerzunft verschafften, gehörten mit zu dieser Gruppe. Einsideler als Besitzer des späteren Gasthofs zum Schwert und Grüninger als alt Münzmeister gehörten aber auch (wie viele ihrer politischen Sympathisanten) zu den Vermögenden der Stadt, was eindeutig zeigt, dass sich in Zürich 1393 nicht Arm und Reich gegenüber standen. Der bevorstehende Bruch mit den Orten der Innerschweiz wurde nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Interessen bekämpft.

Zu einem Zeitpunkt grösster Unruhe wurde am 10. Juli unter Beteiligung von Bern und Solothurn der sogenannte Sempacher Brief geschlossen als unblutige Lösung des heftigen Streits. Über den Ablauf der Ereignisse wird wohl im einzelnen nie Klarheit zu schaffen sein. Nicht einmal der Ausstellungsort (es dürfte doch wohl Zürich gewesen sein) wird im Dokument vermerkt. Auffällig ist, dass das Übereinkommen am Tag nach dem siebenten Jahrestag der Schlacht bei Sempach ausgestellt worden ist. Wenn man überlegt, was Schlachtgedenkstage als Totengedenktage zu jener Zeit in sozialer wie politischer Hinsicht bedeuteten, drängt sich die Vermutung auf, am Jahrestag der Schlacht sei der entscheidende Durchbruch zu einer eidgenössischen Lösung erfolgt, und am darauffolgenden Tag habe man die getroffenen Abmachungen verbrieft. – Der Inhalt des sogenannten Sempacher Briefs wurde bereits referiert. Mit der Qualifizierung der Schlacht als einen «offenn tötlichen krieg ... von manigvaltiger redlicher vorderunge und ansprache wegen» ist das Bündnis Zürichs mit Österreich bereits am 10. Juli hinfällig geworden.

Nach Abschluss des Übereinkommens erfolgte eine erste Bereinigung der politischen Verhältnisse in Zürich. Eindeutig sind nur die Schlussergebnisse vom 26. Juli bekannt. Auf diesen Tag sind sowohl die erneuerte Stadtordnung, der sogenannte Dritte Geschworne Brief, als auch vier Urfehdebrieve von verbannten Ratsmitgliedern, die auf den Zusammenschluss mit Österreich hingearbeitet hatten, datiert. Den Einträgen in den Ratsbüchern nach

14 a. a. O. f. 107r. (zweite Hälfte 1393).

zu schliessen, müssen die Ereignisse sehr dramatisch und ziemlich langwierig verlaufen sein. Noch Ende 1394 wurden in dieser Sache Leute aus Zürich verbannt. Bluturteile wurden aber bezeichnenderweise keine gefällt<sup>15</sup>.

Aber auch die mit dem Brief vom 10. Juli erneuerte eidgenössische Solidarität wurde alsbald in die Praxis umgesetzt. Am 10. August fand die erstbezeugte und wohl auch erstmalige Erneuerung der Bünde statt, die im Übereinkommen ausdrücklich als Grundlage der zwischenörtlichen Beziehungen erklärt worden waren<sup>16</sup>. Es ging aber um mehr als eine symbolische Erneuerung. Zürich hatte sich unmissverständlich auf die eidgenössische Seite gestellt. Die Orte – insbesondere jene der Innerschweiz und Glarus – mussten nunmehr wiederum auf Zürcher Anliegen eintreten, die nicht unbedingt die ihren waren, und sich der Stadt gegenüber an Regeln halten, die zwar bereits im Pfaffenbrief aufgestellt worden waren, aber seit dem Sempacherkrieg nicht mehr eingehalten wurden. Mit dem Abschluss des sogenannten Sempacher Briefs und anschliessend dem Umsturz in der Stadt ist Zürich den Orten gegenüber politisch wiederum solvent geworden. Dies soll an einigen Beispielen erläutert werden.

Schon eine Woche nach der eben erwähnten Bündniserneuerung vermittelten Gesandte von Zürich, Luzern, Schwyz und Unterwalden den seit Jahren schwelenden Streit der Landleute von Uri mit Äbtissin und Kapitel des Fraumünsters Zürich. In den 1360er Jahren hatten die Wettinger Gotteshausleute in Uri sich ihrer klösterlichen Grundherrschaft entzogen; um 1390 versuchten die Urner sich nun auch der Fraumünster-Grundherrschaft zu entledigen. Das Vorgehen stand unter Führung der Klostermeier in Uri und dürfte durch die nach der Schlacht bei Sempach bedenklich geschwundene Rechtssicherheit begünstigt worden sein. Aufgrund einer Appellation nach Rom wurden im Mai 1392 der Urner Landammann und gegen sechzig namentlich genannte Landleute vor das Konstanzer Gericht geladen. Wegen Nichterscheinens wurde im Juli darauf die führende Oberschicht Uris – im September auch jene von Schwyz und Luzern, welche die Urner unterstützten – mit dem Kirchenbann belegt. Nunmehr am 18. August 1393 wurden nach erfolgter eidgenössischer Vermittlung die vier Meier in Uri abgesetzt, und Landammann und Landleute versprachen, die Fraumünsterabtei in allem Besitz und allen Rechten wiederherzustellen, die ihr «untz an die zit das wir si entwertin» gehört hatten. In der Folge wurde

15 Betr. Umsturz in Zürich im Juli 1393 (sog. Schöno-Handel) vgl. PAUL GUYER, *Verfassungsgeschichte der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert*, Diss. Zürich 1943, S. 6f.; HEKTOR AMMANN, *Untersuchungen über die Wirtschaftsstellung Zürichs im ausgehenden Mittelalter*, Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 2, 1952, S. 359ff. Betr. Urfehdebrieve vgl. oben Anm. 8.

16 *Abschiede I* (op. cit. Anm. 4), Nr. 199. Vgl. WILLIAM E. RAPPARD, *Du renouvellement des pactes confédéraux (1351–1798)*, Zürich 1944 (Beihefte zur Zeitschrift für schweizerische Geschichte. 2), S. 30.

auch der Kirchenbann aufgehoben<sup>17</sup>. – Bereits einen Monat später konnte auch der im Zusammenhang mit dem Sempacherkrieg ausgebrochene Streit der Leute von Merenschwand (hinter denen die Stadt Luzern stand) mit ihren Herren von Hünenberg (die in Zürich verburgrechtet waren) geregelt werden<sup>18</sup>. Es verwundert nicht, dass man unter solchen Verhältnissen in Zürich im September 1393 den Marktfrieden neu verkündigte. Den Kaufleuten wurde Sicherheit garantiert, und wer «essig ding und isen oder salcz» in der Stadt lagerte, sollte frei über seine Ware verfügen können; Zwangsverkauf war nur für den Kriegsfall vorgesehen<sup>19</sup>.

Aus allem wird deutlich, dass im Sommer 1393 in der Eidgenossenschaft Weichenstellungen vorgenommen worden sind. Aber erst im Blick auf den Zeitabschnitt von der Schlacht bei Sempach 1386 bis zum Abschluss des Zwanzigjährigen Friedens 1394 erhalten diese Tatsachen das ihnen zukommende Gewicht.

### *Die Zeit von 1386 bis 1394*

Die Zeit von der Schlacht bei Sempach bis zum Abschluss des Zwanzigjährigen Friedens mit der Herrschaft Österreich bildet insofern eine Einheit, als die eidgenössischen Orte mit den Herzögen sowohl vorher wie nachher in längerwährenden oder zumindest immer wieder erneuerten, grundsätzlich eingehaltenen Verträgen standen<sup>20</sup>. Zwar wurden auch im genannten Zeitraum mehrfach Vereinbarungen getroffen; aber deren Wirkung war gering. Wichtig ist zudem der Sachverhalt, dass von 1386 bis 1394 der Römische König im Gebiet der Schweiz praktisch nicht in Erscheinung trat. König Wenzel hatte sich in den 1380er Jahren wiederholt bemüht, dem Kampf der Fürsten und Städte um eine neue Ordnung im Reich durch das Mittel der königlichen Landfriedensgesetzgebung Herr zu werden. Nachdem er 1389 einen neuen Reichslandfrieden erreicht hatte, liess er aber den Dingen wiederum ihren Lauf<sup>21</sup>.

Die Schlacht bei Sempach hat im Gebiet der Schweiz insofern eine neue Situation geschaffen, als der mittelländisch-südwestdeutsche Adel – und mit ihm auch gleich die österreichische Platzhalterschaft – einen kurzfristig

17 Vgl. PETER HUBLER, *Adel und führende Familien Uris im 13./14. Jahrhundert*, Bern 1973 (Europäische Hochschulschriften. III/26), S. 100f. und 190ff.

18 Vgl. ELEONORE M. STAUB, *Die Herren von Hünenberg*, Zürich 1943 (Beihefte zur Zeitschrift für schweizerische Geschichte. 1), S. 100ff. und 123f.

19 *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte von den Anfängen bis 1500*, bearb. von WERNER SCHNYDER, Bd. 1, Zürich 1937, Nr. 440.

20 Vgl. JOHANNES DIERAUER, *Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft*, Bd. 1, 4. A., Gotha-Stuttgart 1924, S. 250 und 259.

21 Vgl. HERBERT GRUNDMANN, *Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jh. (1198–1378)*, in: GEBHARDT, *Handbuch der deutschen Geschichte*, Bd. 1. 9. A., Stuttgart 1970, S. 608ff., 613ff. und 624ff.

irreparablen Aderlass erlitt. Das herkömmliche Ordnungsgefüge wurde in Frage gestellt, ohne dass gleichzeitig ein neues zum Tragen kam. Die habsburgische Position war erschüttert, die eidgenössischen Orte aber (vielleicht abgesehen von Bern) zur Erfüllung der Ordnungsfunktion noch nicht bereit. Unter diesen Voraussetzungen kam es zu einer Entfesselung der Gewalt, die das Land – gleichermassen auf eidgenössischer wie auf habsburgischer Seite – auf Dauer nicht ertrug. Die Aussagen der Chronistik lassen über die Zustände nicht im Zweifel, selbst wenn man absieht von Übertreibungen aus späterer Zeit<sup>22</sup>.

Die Auseinandersetzungen der Waldstätte mit der Herrschaft Österreich brachten für Zürich eine Zeit tiefster innerer Zerrissenheit. Dieser Zustand ist nicht zuletzt zurückzuführen auf einen sozialen Wandel, der im Gebiet der späteren Eidgenossenschaft mit grösserer oder geringerer Nachhaltigkeit überall stattfand. Die alte Führungsschicht, landesweit verschwägert und in vielen Fällen noch Träger von habsburgischen Lehen, wurde abgelöst von Aufsteigern aus dem lokalen Bereich ohne Bindungen zur Herrschaft Österreich, Personen, die für ihre Anliegen meist auch die «gemeind» auf ihre Seite zu bringen wussten<sup>23</sup>. Bestimmend für die Zürcher Verhältnisse war aber auch die Besonderheit der wirtschaftlichen Situation. Im Hinblick auf Handel und Gewerbe konnte die Stadt langfristig auf die Verbindungen nach dem Oberrhein- und Bodenseegebiet sowie Rheintal und Bünden nicht verzichten, doch mit zunehmender Bedeutung des regionalen Handels auch immer weniger auf jene nach der Innerschweiz<sup>24</sup>. Von Bedeutung war endlich Zürichs geographische Lage zwischen Aargau und Thurgau sowie der rivalisierenden Stadt Rapperswil, wo überall österreichische Herrschaft noch wirksam war. Im Unterschied etwa zu Luzern, das den Bruch mit Österreich riskieren konnte (vor allem, wenn es sich mit den Waldstätten verband), musste Zürich in jedem Fall neben den Orten der Innerschweiz samt Glarus auch Österreich im Auge behalten.

Die zwiespältige Lage in Zürich wird aus Ermittlungen des Zürcher Rats unmittelbar vor der Schlacht bei Sempach deutlich. Im Februar 1386 hatten die Reichsstädte den offenen Konflikt zwischen den Waldstätten samt Zürich und der Herrschaft Österreich noch einmal verhindern können. Nach erfolglosen Verhandlungen lief dieser Waffenstillstand Mitte Juni unverlängert ab. Die Zürcher erwarteten den österreichischen Hauptangriff auf ihre Stadt und forderten aus den Waldstätten Hilfe an. Der Mahnung wurde Folge geleistet, aber die Anwesenheit von Innerschweizern

22 Vgl. WALTER SCHAUFELBERGER, *Spätmittelalter*, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 1, Zürich 1972, S. 258ff.

23 Vgl. BERNHARD STETTLER, *Habsburg und die Eidgenossenschaft um die Mitte des 14. Jahrhunderts*, Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 23, 1973, S. 759ff.

24 Vgl. ELISABETH RAISER, *Städtische Territorialpolitik im Mittelalter – Eine vergleichende Untersuchung ihrer verschiedenen Formen am Beispiel Lübecks und Zürichs*, Lübeck-Hamburg 1969 (Historische Studien. 406), S. 46ff.

brachte die Stadt in heikle Situationen. Einige von ihnen stellten sich vor Götz Mülners Haus und forderten: «Das hus solten wir slissen, won der hat uns widerseit des es ist». Der Zürcher Metzger und Viehhändler Welti Öhem riet ihnen aber etwas anderes: «Ir soltent dem von Hünaberg durch dz hus louffen und dem Swenden, des hulffin wir üch ouch, da tetint ir recht» (Rudolf Schwend war der habsburgfreundliche Bürgermeister und Götz von Hünenberg sein Schwiegersohn). Während es in dieser Sache scheinbar bei Worten blieb, machten andere ihre Drohungen wahr. Zwei Tage vor der Schlacht bei Sempach wurden vier Schnapphähne zu hoher Busse und Urfehde verurteilt, weil sie anwesenden Luzernern, Urnern, Schwyzern und Unterwaldnern mitgeteilt «si wistin der vijnd güt in der statt» und sie gebeten hatten «dz si inen hulffen in die huser gan da dz selb güt lêg». Der Rat fand das «ein übel ding und ein hert anlegen» und fürchtete, dass bei solchen Machenschaften niemand mehr sicher wäre<sup>25</sup>.

Im Herbst nach der Schlacht bei Sempach wurde ein Waffenstillstand bis Anfang 1387 und darauf ein einjähriger Friede geschlossen, der den eidgenössischen Orten die eroberten Gebiete für die Dauer des Friedens überliess<sup>26</sup>. Das Haus Habsburg stellte sich aber nach dem Tod Herzog Leopolds sofort auf die Fortsetzung des Kampfes ein.

Die Länderteilung, die Leopold 1379 erzwungen hatte, wurde zugunsten seines älteren Bruders rückgängig gemacht. Albrecht III., bisher Herrscher in Österreich, wurde durch die Übertragung der Alleinherrschaft auf Lebenszeit über die gesamten habsburgischen Lande zum mächtigsten Fürsten in Süddeutschland. Im sogenannten Zusammenwerfbrief von 1386 verpflichtete er sich seinen Neffen gegenüber u. a. auch zur Fortsetzung des Kampfes gegen die Eidgenossen, und reichsweit wurde die Rechtmässigkeit der Sache Österreichs anerkannt. Im Sommer 1387 begab sich Albrecht in die Vordern Lande. Die nach der Niederlage von Sempach erschütterte Stellung sollte wiederum gefestigt, ein neuer Krieg gegen die Eidgenossen vorbereitet werden<sup>27</sup>.

Drei Einträge in den Zürcher Ratsbüchern illustrieren die Situation von 1387 in der Stadt. Der Rat löste zwei geheime Schwurverbände auf, deren jeweilige Zielsetzung nicht ganz durchsichtig ist. Der eine nannte sich «die gesellen mit dem fuchs» und stand unter Führung des von der Stadt als Hauptmann in Dienst genommenen Elsässer Ritters Peter Dürr; der andere sammelte sich unter dem den Waldstätten günstig gesinnten Meister der Krämerzunft. – Im November schritt der Rat wegen eines Geredes ein, das sich auf Vorkommnisse Mitte des Monats bezog. Das Lindentor am obern

25 StaZH, B VI 193 f. 57r. (zweite Hälfte 1386) und A 29.1.

26 *Abschiede* I (op. cit. Anm. 4), Beilagen Nr. 37 und 38.

27 Vgl. ALFRED STRNAD, *Herzog Albrecht III. von Österreich (1365–1395) – Ein Beitrag zur Geschichte Österreichs im späteren Mittelalter*, Diss. Wien [Maschinenschrift] 1961, S. 202ff.

Ende der Kirchgasse sei verbotenerweise zu nächtlicher Stunde geöffnet worden, und Leute aus der Stadt hätten heimlich mit Auswärtigen verhandelt (man macht Andeutungen über Kontakte mit der Herrschaft Österreich). Ein Chüntzmann Elfinger kannte Namen: Bürgermeister Rudolf Schwend, der stillstehende Bürgermeister Hans Vink sowie die Ratsherren Rudolf Schöno, Hans Seiler und andere – alles Personen, die nach dem Umsturz von 1393 nicht mehr im Rat sassen. Die Urheber des Geredes wurden sofort bestraft, die Verdächtigten aber nicht weiter behelligt. Hier gab es etwas zu vertuschen. Die Brisanz des Geredes wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass Zürich im Spätherbst 1387 der Ort von Verhandlungen über die Verlängerung des Einjährigen Friedens war. Aus der Innerschweiz waren Abgesandte eingetroffen, und gleichzeitig hielt sich Herzog Albrecht in Schaffhausen auf. Aus Gründen, die gleich erörtert werden, waren die Zürcher im Unterschied zu den Waldstätten an einer baldigen dauerhaften Regelung lebhaft interessiert. Es besteht kein Zweifel, dass die Zürcher Behörden im November 1387 geheime Sonderverhandlungen mit Österreich geführt, zu diesem Zeitpunkt vielleicht sogar die Gespräche über ein Bündnis eröffnet haben<sup>28</sup>.

Die Friedensverhandlungen vom Spätherbst 1387 zeitigten allerdings keine Resultate. Am 2. Februar 1388 lief der Einjährige Friede oder – wie ihn schon die Zeitgenossen nannten – «der böß frid» ab. Laut der Klingenbergers Chronik wurde er noch um vierzehn Tage verlängert. Dann «huob aber der krieg an ... also das jederman den andern schadgot mit rouben mit brennen und erstechen wie jetweders tail den anndern geschadgen kund oder mocht, und wert der krieg ain ganntz jar und sechs wuchen das darzwischen nie kain fryd gemacht was». Das Jahr 1388 bildet den Höhepunkt der Krisenzeit<sup>29</sup>.

In Zürich zeigte sich der Notstand in allen Bereichen. Die Versorgung wurde knapp, und die Stadt geriet in finanzielle Schwierigkeiten. Der Rat setzte Höchstpreise fest für Korn und Salz und legte neue Steuern auf. Gegen Verstösse und Hinterziehung schritt er mit Bussen ein, was die ohnehin schlechte Stimmung gegen die Behörden nicht verbesserte<sup>30</sup>. Nach dem überraschenden Erfolg der Glarner bei Näfels entfalteten die Krieger aus der Innerschweiz und Zürich, zu denen Zuzüger aus der weiteren Umgebung kamen, eine Tätigkeit, der die Behörden nicht mehr gewachsen waren. Die Zürcher «friheiten» nannten den von der Stadt bestellten Hauptmann Peter Dürr einen «versinten morder», den zu erstechen sie sich «uff dem veld» gelobten<sup>31</sup>. Mit der Krise der militärischen Führung lief

28 StaZH, B VI 193 f. 190v. und 191, 192r. (zweite Hälfte 1387) sowie 196v. ff. (25. November 1387); ferner *Abschiede* I (op. cit. Anm. 4) Nr. 184.

29 *Klingenbergers Chronik*, hg. von ANTON HENNE, Gotha 1861, S. 129 und 148.

30 StaZH, B VI 193 f. 235r. (22. Februar 1388); a. a. O. 237a v. sowie A 64.1.

31 a. a. O. f. 246v. und 247r. Vgl. ferner a. a. O. f. 242r., 243v., 245v., 248. (erste Hälfte 1388), 278v. und 289v. (zweite Hälfte 1388).

jene der politischen parallel. In der Stadt ging das Gerede «dz der rat sich selber nitt kann gemeistern, dann dz die rät ze der tür us louffen<sup>32</sup>».

Zürcher «von dem sewe» und in der Stadt hofften noch Ende 1388 auf einen Sieg der Herrschaft Österreich; aber Herzog Albrecht verzichtete nach der Niederlage bei Näfels und den Raub- und Zerstörungskriegen desselben Jahres auf eine Fortsetzung des Krieges<sup>33</sup>. Im April 1389 wurde ein Friede auf sieben Jahre geschlossen, der bereits viel differenzierter als der Einjährige Friede von 1387 war. Am Grundsatzentscheid (Überlassung der eroberten Gebiete auf Zeit des Friedens) wurde aber nichts geändert<sup>34</sup>. Grund für die Friedensbereitschaft des Herzogs dürfte einerseits die Erschöpfung der Kräfte in den Vordern Landen gewesen sein; andererseits besteht aber kein Zweifel, dass Albrecht als Herrscher über die gesamten habsburgischen Lande der Entwicklung im Gebiet der Schweiz nach 1388 nicht mehr absolut den Vorrang gab<sup>35</sup>.

Es wurde festgestellt, dass der Zürcher Rat schon 1387 mit der Herrschaft Österreich in geheime Sonderverhandlungen getreten war. Die Ursprünge zum Bündnis von 1393 dürften in jener Zeit zu suchen sein. Über die Vorgeschichte der eidgenössischen Alternativlösung, des sogenannten Sempacher Briefs, ist nichts bekannt. Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, dass zu Beginn der 1390er Jahre unter den eidgenössischen Orten über die Bünde verhandelt wurde: auf einer Zürcher Traktandenliste aus dem Jahr 1391 sind Themen zur Verbesserung des Zürcherbunds notiert, und im Luzerner Archiv werden drei Konzepte aus der Zeit um 1390 für die Erweiterung des Glarnerbunds aufbewahrt<sup>36</sup>. In diesem Zusammenhang dürften auch weniger grundlegende, aber deswegen nicht minder aktuelle Fragen besprochen worden sein: etwa die vorbehaltlose Anerkennung der Erfolge bei Sempach und Näfels samt deren herrschaftspolitischen Konsequenzen, was Luzern und Glarus von der Zürcher Obrigkeit noch nie erhalten hatten; oder gemeineidgenössische Massnahmen gegen eigenmächtige Kriegs- und Fehdeführung, deren Folgen die Zürcher in ihrer vorgeschobenen Position ganz besonders zu spüren bekamen. Eine für alle Beteiligten annehmbare Regelung wurde aber zu Beginn der 1390er Jahre weder auf Bündnis- noch Vereinbarungsebene gefunden. Gleichzeitig liess die Durchführung des Siebenjährigen Friedens, auf den man in Zürich mehr als in allen anderen Orten angewiesen war, sehr zu wünschen übrig. Trotz zugesichertem feilem Kauf und offenen Strassen herrschten in der Stadt weiterhin Versorgungsmangel

32 a. a. O. f. 282r. (zweite Hälfte 1388).

33 a. a. O. f. 239r., 280v. und 297v.f. Betr. Schlacht bei Näfels sowie Raub- und Zerstörungskriege des Jahres 1388 vgl. *Schaufelberger* (op. cit. Anm. 22) S. 261f.

34 *Abschiede* I (op. cit. Anm. 4), Beilage Nr. 40.

35 Betr. Herzog Albrechts langfristige Ziele vgl. unten Anm. 38 und 40.

36 StaZH, A 277.1 Stück 3 (vorher als Einlage in B VI 194 f. 276a [erste Hälfte 1391]); StaLU, Urk 1278 = *Die Rechtsquellen des Kantons Glarus*, bearb. von FRITZ STUCKI, Bd. 1, Aarau 1983 (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. VII/1) Nr. 46.



und Teuerung, und den Herrschaftsleuten auf dem Land vermochten sie noch immer keinen Schutz zu bieten. Ein Wisman von Egg im Grüninger Amt prophezeite den Leuten am rechten Seeufer 1392 ein böses Jahr: «Er fürchti vast es wurd dien bi de sew etwenn übel zehanden gand und man wurd si übervallen». Auf den Einwand eines Zürchers: «Wir haben doch ein frid mit der herschaft, er getrüti nüt dz man inen ützt tet», antwortet Wisman: «Er förchti dz man inen niemer ab gesaffti, si hübin sich dann an die herschaft»<sup>37</sup>. Der Zürcher Rat, der immer auch noch den Aufbau eines Herrschaftsgebiets im Auge hatte, stand unbestreitbar vor schwer lösbaren Problemen.

In dieser Situation dürften sich die Zürcher Behörden nunmehr entschieden an die Herrschaft Österreich gewandt haben. Der Zeitpunkt war günstig. Herzog Albrecht und sein Neffe Leopold IV., der seit 1392 die Verwaltung in den Vordern Landen führte, bemühten sich nämlich zu Beginn der 1390er Jahre mit Erfolg, die österreichische Machtstellung im Südwesten Deutschlands auf neuer Basis wiederherzustellen. Von 1392 bis 1395 gelang es ihnen, mit dem Grossteil der Fürsten und Städte im Elsass, in Schwaben und in Rätien landfriedensähnliche Bündnisse abzuschliessen<sup>38</sup>. Im Zürcher und im Konstanzer Vertrag wird ein neuer Krieg mit den eidgenössischen Orten als Möglichkeit eindeutig vorgesehen; doch beschränkte sich das Bündnissystem in seiner Zielsetzung nicht auf diesen Fall<sup>39</sup>. Den Herzögen ging es darum, im Südwesten des Reichs nach dem Scheitern des Schwäbischen Städtebunds im Jahr 1388 eine Landfriedensordnung aufzubauen, die unter österreichischer Führung stand und dennoch allgemein Anerkennung fand. Als sich Herzog Albrecht 1394 unter Konzentration seiner Kräfte gegen Böhmen und Mähren hin um die Römische Königskrone bemühte, sagten ihm vierzehn schwäbische Städte ausdrücklich ihre Hilfe zu<sup>40</sup>. Für die Zürcher handelte es sich im Sommer 1393 also nicht allein um Treue oder Verrat an den Partnern des Zürcherbunds, sondern auch um die Wahl zwischen einer grossräumigen österreichisch orientierten und einer kleinräumigen eidgenössisch orientierten Landfriedenssicherung. Bei ihren Verhandlungen mit Österreich wurden sie – dem Bündnistext nach zu schliessen – sehr entgegenkommend behandelt. In einer Sache hingegen blieben die Herzöge unerbittlich: Bei Sempach hatten die Eidgenossen einen Krieg

37 StaZH, B VI 195 f. 50v. (erste Hälfte 1392) und 26v. (zweite Hälfte 1392: in Zürich zahlte man für Korn angeblich sechsmal mehr als in Säckingen).

38 Vgl. ALOIS GERLICH, *Habsburg-Luxemburg-Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone – Studien zur Vorgeschichte des Königtums Ruprechts von der Pfalz*, Wiesbaden 1960, S. 3ff. (insbes. Karte S. 9).

39 Vgl. oben S. 6f. (betr. Bündnis mit Zürich) sowie *Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven*, hg. von RUDOLF THOMMEN, Bd. 2, Basel 1900, Nr. 317 (betr. Bündnis mit Konstanz).

40 Vgl. Gerlich (op. cit. Anm. 38) S. 5ff., 19ff., 31ff., 44ff., 55ff. und 73ff.

«wider recht» geführt; die Früchte dieses Krieges durfte Zürich nicht sichern helfen.

Mit dem Abschluss des Sempacher Briefs einigten sich die Orte nach heftigem Streit auf einen eidgenössischen *modus vivendi*. Das Übereinkommen von 1393 signalisiert in erster Linie den Richtungswechsel der Zürcher, gibt aber auch Auskunft über den Zustand der Eidgenossenschaft. Zusätzlich zu den sechs in den Verhandlungen mit Österreich im Vordergrund stehenden Orten (nämlich Zürich, Luzern und Zug sowie den drei Waldstätten) treten nunmehr auch das Land Glarus sowie Bern samt seinem Verbündeten Solothurn als Kontrahenten auf. Die Glarner waren nach einem eidgenössischen Zwischenspiel um die Jahrhundertmitte neu unter österreichische Herrschaft geraten. Ihre Verbindungen zur Eidgenossenschaft sind seit Ende der 1360er Jahre wiederum deutlicher feststellbar; als selbständiges und gleichgestelltes Bundesglied neben andern erscheint das Land aber erstmals im Sempacher Brief<sup>41</sup>. Die Stadt Solothurn ihrerseits wird seit den 1370er Jahren in den Dokumenten immer wieder zum Kreis der eidgenössischen Orte gezählt, und wenn im Sempacher Brief von «jegliche stat und jeglich land in unser eitgenoschaft» die Rede ist, so gehört Solothurn offensichtlich mit dazu. Im späteren 14. Jahrhundert und bis zur ausdrücklichen Ablehnung der Aufnahme Solothurns als neuer Ort im Jahr 1411 muss somit von einer neunörtigen Eidgenossenschaft die Rede sein. Erst im Stanser Verkommnis und dem gleichzeitigen Bündnis mit Freiburg und Solothurn haben sich die ältesten Bundesglieder exklusiv und unter gewollter Zurückstellung Solothurns als «die acht orte der eitgenoschaft» bezeichnet<sup>42</sup>.

Die Konsolidierung der Eidgenossenschaft durch den Abschluss des Sempacher Briefs schaffte die Voraussetzungen für einen stabileren Frieden mit der Herrschaft Österreich. Am 16. Juli 1394 wurde ein auf lange Sicht angelegtes, vollausgewachsenes Vertragswerk abgeschlossen. Kontrahenten auf eidgenössischer Seite waren die neun Orte des Sempacher Briefs (Bern und Solothurn hatten 1387 und 1389 nur Beitrittserklärungen abgegeben, und Glarus war bei diesen Verträgen überhaupt nicht berücksichtigt worden). Die Laufzeit des Friedens legte man – wie im vereitelten Bündnis Zürichs mit Österreich – auf zwanzig Jahre fest. Ausgangspunkt war der Siebenjährige Friede, den man bereits zwei Jahre vor Ablauf verlängerte. Der Grundsatzentscheid (Eroberungen bleiben auf Dauer des Friedens bei den jeweiligen eidgenössischen Städten und Ländern) wurde nun bis in die Einzelheiten lokal geregelt, der Sicherungsmechanismus noch wirksamer gestaltet und das Schiedsgericht flexibler organisiert. Selbst unter den seit 1387 geläufigen Bestimmungen findet man Ergänzungen, die den Willen zu

41 Vgl. JAKOB WINTELER, *Geschichte des Landes Glarus*, Bd. 1, 2. A., Glarus 1964, S. 101ff.

42 Vgl. HANS SIGRIST, *Solothurn und die acht alten Orte – Ihre Beziehungen von den Anfängen bis zum Bunde von 1481*, Diss. Bern, Solothurn 1944, S. 26ff., 31ff., 38ff. und 63ff.

einem nachbarlichen Nebeneinander «inwendig dem Rin und der Ar» bekunden. Für Zürich wurde ein Teil der im Jahr zuvor durch das Bündnis mit Österreich erfolglos angestrebten Ziele nunmehr auf ganz anderem Weg doch noch Wirklichkeit.

Auch dieser Vertrag war das Ergebnis langer und mühsamer Verhandlungen. Vorangetrieben wurde die vorzeitige Friedenserneuerung möglicherweise durch die Entwicklung im Reich. Mit der Gefangensetzung König Wenzels am 8. Mai 1394 rückte nämlich für kurze Zeit der Wiederaufstieg Habsburgs ins Römische Königtum in den Bereich des Möglichen, und dieser Sachverhalt kann den eidgenössischen Orten nicht entgangen sein. Als die Luzerner mit ihren Forderungen den Friedensabschluss erneut gefährdeten, drohte jedenfalls Bern, mit der Herrschaft Österreich Sonderverhandlungen zu eröffnen. Schwierigkeiten machten auch die Glarner, die Schwyz noch fünf Wochen nach Abschluss des Friedens auffordern musste, den Vertrag nun endlich auch zu besiegeln<sup>43</sup>.

Die Herrschaft Österreich stützte den Zwanzigjährigen Frieden vor allem auf die Städte ab. Auffällig ist die Sonderstellung Zürichs, das bereits gemäss den Vereinbarungen im Einjährigen Frieden stellvertretend für Luzern, Zug und die drei Waldstätte mit der Herrschaft Österreich im Kloster Fahr verhandeln sollte. 1394 traten zusätzlich Bern und Solothurn – nicht aber Luzern – in Zürichs Sonderrolle ein, indem Mahnungen wegen Übergriffen nunmehr grundsätzlich an alle drei Städte gemeinsam zu richten waren. Im Fall von Konflikten kam somit ein Befriedungsmechanismus in Gang, durch den Österreich die turbulenten Kräfte innerhalb der Orte mit Hilfe der Städte zu dämmen hoffte. Am Beispiel des Zwanzigjährigen Friedens wird deutlich, dass auch Verträge mit Österreich die werdende Eidgenossenschaft mitgestalten halfen und somit als konstitutive Elemente zur Verfassungsgeschichte der alten Schweiz zu zählen sind.

### *Gesamtwürdigung*

Der sogenannte Sempacher Brief, in die Zusammenhänge gestellt, wirft einiges Licht auf die schwer durchschaubaren Verhältnisse um 1390 im Gebiet der Schweiz. Zwei Sachverhalte fallen dabei besonders auf: Die Präsenz der Herrschaft Österreich, die auch nach den eidgenössischen Erfolgen im Sempacherkrieg als eine nicht zu übersehende Realität fortbestand, und der geringe Zusammenhalt unter den eidgenössischen Orten, an dem auch die eben genannten Erfolge zunächst nichts geändert hatten.

Die Bedeutung der österreichischen Präsenz wird durch das Verhalten

<sup>43</sup> *Abschiede* I (op. cit. Anm. 4), Beilage 42 und Nr. 202–204. Betr. Herzog Albrechts Königspläne vgl. oben Anm. 40.

Zürichs eindrücklich demonstriert. Sein Zusammengehen mit der Innerschweiz und Glarus, aus politischen und vor allem wirtschaftlichen Gründen schon längst geübt, schloss den engen Kontakt mit der Herrschaft Österreich noch keineswegs aus. Erst auf massiven Druck der Innerschweizer und nach einem Aufruhr der Strasse hat sich die Stadt ausdrücklich auf die Seite der Orte gestellt, und selbst dieser Richtungswechsel verhinderte nicht, dass man in Zürich die österreichischen Belange sehr bewusst in Rechnung hielt. Die endgültige Zuwendung zu den eidgenössischen Orten ist erst nach den Machtverschiebungen im Alten Zürichkrieg erfolgt.

Der Zustand der Eidgenossenschaft wird aus den Ereignissen zu Beginn der 1390er Jahre besonders deutlich. Über die Handhabung der bestehenden Bünde gingen die Meinungen unter den Orten stark auseinander, der Status von Glarus und Solothurn war keineswegs geklärt, und eine eidgenössische Solidarität liess in Zürich, aber auch in der Innerschweiz mehr denn je zu wünschen übrig. Für das Übereinkommen von 1393 gab das Bekenntnis zur Schlacht bei Sempach als einem zu Recht geführten Krieg den gemeinsamen Nenner ab. Die Vereinbarungen wurden somit als grundsätzlich antiösterreichisch deklariert (wenn auch nicht von allen neun Orten mit gleicher Begeisterung). Beschränkungen wurden dadurch vor allem den Zürchern auferlegt, die sich nun nicht mehr beliebig mit Österreich einlassen konnten. Einschränkungen brachte das Übereinkommen aber auch für die andern Kontrahenten. Luzern konnte seine Expansion nicht mehr ungehindert weiterführen, Glarus für seine Anliegen nicht mehr den jeweils günstigsten Partner wählen, und die Krieger aus der Innerschweiz durften ihre Aktivität nicht mehr ungehemmt betreiben. Andererseits erreichten Luzern und das nunmehr vollanerkannte Bundesglied Glarus mit Innerschweizer Unterstützung die gesamteidgenössische Anerkennung ihrer Erfolge gegen die Herrschaft Österreich. Zürich – und mit ihm Bern und Solothurn – erwirkte weitere Schritte in Richtung auf eine obrigkeitliche Kontrolle bewaffneter Gewalt, und Bern und Solothurn traten zudem mit allen anderen Orten in einen vertraglich festgelegten Direktkontakt. Gleichzeitig mit der Distanznahme gegenüber der Herrschaft Österreich erfolgte also eine Kräftigung der zwischenörtlichen Beziehungen, der man in Bündnisbeschwörungen und mit der speditiven Beilegung überfälliger Streitigkeiten für jedermann sichtbar Ausdruck verlieh.

Indem die eidgenössischen Orte im Sempacher Brief die Handhabung von bewaffneter Gewalt unter obrigkeitliche Kontrolle stellten, distanzierten sie sich auch von der elementaren Rücksichtslosigkeit des vorangegangenen Zeitabschnitts. Dies kam nicht nur den zwischenörtlichen Beziehungen zugut, sondern war auch Voraussetzung für eine dauerhafte Regelung mit der Herrschaft Österreich. Der Zwanzigjährige Friede von 1393 ist trotz zeitlicher Begrenzung und Fehlens eines grundsätzlichen Verzichts seitens der Herrschaft ein Vertrag auf lange Sicht. Die Herzöge anerkannten

darin die seit der Schlacht bei Sempach neuentstandene Machtkonstellation, forderten aber gleichzeitig von den neun Orten eine durch die Städte Zürich, Bern und Solothurn zu wahrende Selbstdisziplin, die bis um 1400 tatsächlich funktionierte.

Die Vorschriften des Sempacher Briefs gegen Gewalttätigkeit und mutwillige Kriege berühren eine Kernfrage des mittelalterlichen Alltags und der mittelalterlichen Politik. In dieser Thematik sind die eidgenössischen Orte und vor allem die Städte mit den Ländern wiederholt zusammengeprallt. Die genannten Forderungen entsprachen nämlich mehr den Wünschen und Möglichkeiten der bereits komplizierter organisierten Städte als jenen der Länderorte, wo das Zusammenleben noch nach vorstaatlichen Regeln funktionierte. Die Praxis des 15. Jahrhunderts zeigt, dass dieser Sache nicht auf dem Vorschriftenweg beizukommen war, sondern nur durch Veränderung der Lebensform. Unbekannt ist, inwieweit die Vorschriften des Sempacher Briefs wirksam angewendet werden konnten. Bis zu den Verhandlungen zum Stanser Verkommnis, in denen der Sempacher Brief eingehend zur Sprache kam, ist die Berufung auf seine Regelungen nur aus Einzelfällen bekannt. Im Hinblick darauf, dass auch unter einzelnen Orten entsprechende Verbote vereinbart und immer wieder erneuert wurden, ist es unwahrscheinlich, dass man sich in der Praxis häufig auf das Übereinkommen von 1393 berief.

Am Anfang dieser Ausführungen wurde auf die landläufige Formel «Sempacher Brief = eidgenössische Kriegsordnung» hingewiesen. Der Sempacher Brief ist weniger und mehr zugleich. Im dramatischen Monat Juli des Jahres 1393 ging es nicht darum, ein eidgenössisches Kriegsrecht zu schaffen. Notwendig war eine verpflichtende Bekanntmachung derjenigen Grundsätze, die man zur Behebung des Notstands, wie er seit der Schlacht bei Sempach bestand, für unumgänglich erachtete. Mit der Qualifizierung der Schlacht als ein «von manigvaltiger redlicher vorderunge und ansprache wegen» geführter Krieg wurde den Zürchern die Möglichkeit einer Verbindung mit der Herrschaft Österreich genommen. Mit der Absichtserklärung, wieder leben zu wollen «als wir es vor geton habent und noch billich tûn süllent», wurde unter eine Zeit des ungehemmten Kriegertums der Schlussstrich gesetzt. Beides zusammen öffnete den Weg zu einem wiederum erspriesslichen eidgenössischen Zusammenleben und gleichzeitig zu einem dauerhaften Frieden mit der Herrschaft Österreich. In diesem Sinn ist der «brieff nach Sempach schlacht» ein kleiner, aber entscheidender Schritt voran im langwierigen «Prozess der Zivilisation» (Norbert Elias), aus dem die Eidgenossenschaft als staatliches Gebilde nur sehr allmählich entstanden ist.